

BH Wr. Neustadt, 2700

Herrn  
Franz Gollinger  
  
Vorderbruck 11  
2770 Gutenstein

Der Bescheid ist rechtskräftig  
Wiener Neustadt, am 6. OKT. 1993  
Für den Bezirkshauptmann  
*Huber*

Beilagen

--

9-N-9160/4  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	9. Juli 1993
		Telefax DW 207	

Betrifft  
"2 Linden", KG Gutenstein, Erklärung zum Naturdenkmal

### B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die "2 Linden" auf den Grundstücken Nr. 601 und 605/1, beide KG Gutenstein, zum **Naturdenkmal**.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

#### Begründung

Der Umwelt- und Naturschutzverein Gutenstein hat die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Linden angeregt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt führte in seinem Gutachten aus, daß die Linde auf dem Grundstück Nr. 601 eine Höhe von 26 m und ein Alter von etwa 300 Jahren aufweist. Der Stammumfang beträgt 4,50 m, die Krone hat einen Durchmesser von etwa 14 m. Soweit vom Amtssachverständigen durch Stammbohrung und okuläre Untersuchung der laubreichen Krone festgestellt werden konnte, ist der Baum gesund.

Die Linde auf dem Grundstück Nr. 605/1 weist eine Höhe von 28 m auf und ist etwa 250 Jahre alt. Der Stammumfang beträgt 4 m, der Kronendurchmesser etwa 18 m. Die Krone ist allerdings einseitig, da sie im Norden durch den Waldbestand auf Grundstück Nr. 589 stets beschattet wurde.

Beide Linden stellen Solitarbäume auf Wiesenflächen dar, wobei jene auf dem Grundstück Nr. 605/1 weithin sichtbar ist.

Aufgrund des ungewöhnlich hohen Alters und des mächtigen Habitus sowie der Situierung im Gelände stellen die beiden Linden ein besonders landschaftsgestaltendes Element im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes dar und wird daher die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Gutenstein,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,  
1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen  
Nö-UA-161908/001,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Gutenstein,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,  
2700 Wiener Neustadt,
7. Herrn Georg Weißenberger, Vorderbruck 108,  
2770 Gutenstein.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. J a k o w i t s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

